

Soziales und Gesundheit

Überarbeitung der Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

**Antrag und Weisung
an das Stadtparlament**

1. November 2023



Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die revidierte Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) tritt vorbehältlich der Rekursfrist per 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung vom 11. Dezember 2017, welche seit 1. August 2018 in Kraft ist.
2. Variante 2 der angepassten Beitrags-Tabelle im Anhang zur BVO wird genehmigt und, vorbehältlich der Rekursfrist, ebenfalls per 1. August 2024 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Rabatt-Tabelle vom 11. Dezember 2017, welche seit dem 1. August 2018 in Kraft ist.
3. Der Beschluss unterliegt, gestützt auf Art. 14 der Gemeindeordnung, dem fakultativen Referendum. Wird das Referendum ergriffen, wird die Geschäftsleitung des Stadtparlaments mit der Ausarbeitung des beleuchtenden Berichts beauftragt.
4. Mitteilung an
 - a) Stadtrat
 - b) Geschäftsleitung



Bericht/Weisung

Das Wichtige in Kürze

Die aktuelle Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) ist seit dem 1. August 2018 in Kraft. Aufgrund einer Interpellation der Kommission Bildung und Soziales am 25. Mai 2020 bezüglich Art. 1 BVO verabschiedete der Stadtrat Antrag und Weisung zur Überarbeitung der BVO. Das Stadtparlament hat das Geschäft am 28. Juni 2021 behandelt und dabei Änderungen bezüglich der Rabatt-Tabelle beschlossen. Der Stadtrat beauftragte das Ressort, dem Parlament nicht nur die gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle zu unterbreiten, sondern auch einen Gegenvorschlag.

Antrag und Weisung liegen nun mit zwei Varianten einer neuen Beitrags-Tabelle (Tabelle gemäss Änderungswünschen des Parlaments sowie Gegenvorschlag) vor. Seit Erstbehandlung von Antrag und Weisung durch das Stadtparlament am 28. Juni 2021 ergaben sich zudem weitere nötige Anpassungen in der BVO, die dem Parlament nun ebenfalls in Form von neuen Formulierungen vorgelegt werden.



I. Ausgangslage

1. Bisherige Beschlüsse von Stadtrat und Parlament sowie aktuelle Vorlage

Die aktuelle Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) ist seit dem 1. August 2018 in Kraft. Am 25. Mai 2020 hat das Stadtparlament die Interpellation der Kommission Bildung und Soziales betreffend Art. 1 BVO (Bedingung der Erwerbstätigkeit) zur Beantwortung überwiesen. Die Interpellation wurde fristgerecht am 19. August 2020 beantwortet (SRB-Nr. 330).

Am 9. Dezember 2020 (SRB-Nr. 513) verabschiedete der Stadtrat Antrag und Weisung an das Stadtparlament zur Überarbeitung der BVO. Die Überarbeitung beinhaltete unter anderem die von der Kommission Bildung und Soziales vorgeschlagene Abänderung von Art. 1 BVO, so dass die Erwerbstätigkeit nur noch als Grundbedingung für den Erhalt von Rabatten vorgesehen war, das Pensum jedoch nicht mehr den Umfang der Rabatte definierte. Weiter wurden kleinere Anpassungen bzw. Präzisierungen von Begrifflichkeiten vorgenommen, die sich im Vollzug seit Inkrafttreten als wenig praktikabel oder verständlich erwiesen hatten.

Zudem unterbreitete der Stadtrat eine Anpassung in der Rabatt-Tabelle im Anhang zur BVO. Das Ziel war, dass Antragstellende mit geringem Einkommen (wie z. B. Working Poor oder alleinerziehende Elternteile) durch höhere Rabattgutsprachen mehr entlastet werden. Dies hätte einen jährlichen finanziellen Mehraufwand von schätzungsweise Fr. 40 000.- zur Folge gehabt. Das Stadtparlament behandelte den entsprechenden Antrag und die Weisung des Stadtrats an seiner Sitzung vom 28. Juni 2021. Es wurde folgender, bereinigter Änderungsantrag der Kommission Bildung und Soziales sowie der RPK genehmigt:

«Die maximal rabattberechtigten Tarife der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung werden so angesetzt, dass sie auch bei höheren Subventionen der tieferen Einkommen die Betriebskosten zu mindestens 70 % decken. D. h. die zusätzlichen Subventionen bei den tiefen Einkommen sind bei den höheren Einkommen zu kompensieren. Bei der Änderung der Rabatt-Tabelle gilt: Für massgebende Einkommen bis Fr. 36 000.- besteht bei der familien- und schulergänzenden Betreuung ein Mindestrabatt von 90%. Jene Einkommen bis Fr. 50 000.- werden mit mindestens 70% subventioniert. Die Überarbeitung der BVO soll zu keiner finanziellen Mehrbelastung führen.»

Das Stadtparlament überliess es dem Stadtrat, wie die Rabatt-Tabelle bei den höheren Einkommen angepasst wird.



Die restlichen Änderungen in der BVO wurden durch das Stadtparlament an der Sitzung vom 28. Juni 2021 genehmigt.

Der Stadtrat beauftragte daraufhin das Ressort Soziales und Gesundheit, zusätzlich zur gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle auch einen Gegenvorschlag auszuarbeiten. Der Stadtrat taxiert die gemäss Parlamentsentscheiden gestaltete Rabatt-Tabelle als nicht zweckdienlich (Erläuterungen dazu siehe Kapitel 5, Abschnitt «Haltung des Stadtrates»). Aufgrund des Legislaturwechsels 2022 verzögerte sich die Erarbeitung des Gegenvorschlags. Nun liegen beide Varianten einer neuen Beitrags-Tabelle vor und werden nachfolgend im Detail dargestellt.

Seit Erstbehandlung von Antrag und Weisung durch das Stadtparlament am 28. Juni 2021 ergaben sich zudem weitere nötige Anpassungen in der BVO (Beilage 1 und 2) gemäss Kapitel 4. Diese Anpassungen haben keinen Einfluss auf die Höhe der Subventionen. Ebenfalls neu seit Erstbehandlung durch das Stadtparlament am 28. Juni 2021 wurde aufgrund des SRB 160 vom 18. Mai 2022 (Grundsatzentscheid über die Übernahme von Inklusionskosten im Rahmen der Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung) drei neue Artikel in die BVO eingefügt, um diesen Grundsatzentscheid gesetzlich einzubetten.

Um dem Stadtparlament umfassend Einblick zu gewähren, liegen auch die angepassten Ausführungsbestimmungen zur BVO (Beilage 3) Antrag und Weisung bei. Der Stadtrat wird nach dem Parlamentsentscheid betreffend BVO die Verabschiedung und Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zur BVO behandeln. Die neue BVO mit der integrierten Beitrags-Tabelle und die Ausführungsbestimmungen sollen per 1. August 2024 in Kraft treten und somit Gültigkeit für das neue Schuljahr 2024/2025 haben.

Es unterliegt dem Stadtparlament zu entscheiden, welche Variante der angepassten Beitrags-Tabelle im Anhang zur BVO es genehmigen möchte, das Inkraftsetzungsdatum festzulegen sowie die revidierte BVO zu genehmigen.



2. Gesetzliche Grundlagen

Vorschulalter

Gemäss § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) haben die Gemeinden die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung im Vorschulalter sicher zu stellen und sich an der Finanzierung zu beteiligen. Die Finanzierungspflicht ist nicht näher definiert, so dass die Gemeinden einen grossen Handlungsspielraum haben.

Den geltenden Versorgungs- und Finanzierungsauftrag erfüllt die Stadt Bülach, indem sie den erwerbstätigen Bülacher Familien den Besuch in einer geeigneten familienergänzenden Betreuungseinrichtung unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern ermöglicht. Die Stadt unterstützt Eltern, nach Massgabe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit finanziell.

Schulalter

Der Versorgungsauftrag im Bereich der schulergänzenden Betreuung besteht seit mehreren Jahren. Das Volksschulgesetz und die Volksschulverordnung verpflichten die Gemeinden zu einem bedarfsgerechten schulergänzenden Betreuungsangebot. Eine Finanzierungspflicht der Gemeinde besteht nicht.

3. Gesellschaftliche Entwicklungen und strategische Ziele der Stadt Bülach in der Sozial- und Familienpolitik

Der Stadtrat hat für die Legislatur 2022-2026 unter dem Thema «Wohn- und Arbeitsstadt» unter anderem festgehalten: «Bülach ist für Wohnen und Arbeiten gleichermassen attraktiv... Erschwinglicher Wohnraum, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Integration werden unterstützt.» In diesem Rahmen hat der Stadtrat auch folgendes Legislaturziel festgelegt: «Die Bedürfnisse der Bülacher Familien sind erkannt und städtische Angebote darauf ausgerichtet.»

Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) publizierten im November 2022 neue Empfehlungen zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung¹. Gemäss SODK und EDK ist es erwiesen, dass aufgrund der hohen Kinderbetreuungskosten (gesamtschweizerisch trotz Subventionen durchschnittlich noch immer 465.- Franken pro Monat und Kind) Eltern ihr Gesamtarbeitspensum nicht erhöhen oder Mütter nach der Geburt nicht mehr in die Arbeitswelt

¹ [SODK EDK Empfehlung Kinderbetreuung22_DE Digital 2211.pdf \(ch-sodk.s3.amazonaws.com\)](https://www.sodk.ch/DE/Digital/2211.pdf)



zurückkehren. Solche «Abhalte-Effekte» gilt es zu verhindern. In der Stadt Bülach zahlt eine Familie mit einem Kind unter 18 Monaten für zwei Betreuungstage in einer Kindertagesstätte ohne Betreuungssubventionen zwischen 1'034 und 1'155 Franken pro Monat, für drei Betreuungstage zwischen 1'496 und 1'733 Franken pro Monat. Im Zuge der aktuell steigenden Mieten, KVG-Prämien und generellen Lebensunterhaltskosten sind dies Beträge, die sich selbst Familien mit mittleren Einkommen kaum mehr leisten können. Betreuungssubventionen sind ein wichtiges Instrument der Sozialpolitik, um Working-Poor-Fälle möglichst zu verhindern.

Eine gut ausgebaute Kinderbetreuung ist heute aber nicht nur ein Instrument der Sozialpolitik und der Standortpolitik sowie für die Gleichstellung und zur Bekämpfung des Fachkräftemangels, sondern auch eine wichtige Grundlage für eine erhöhte Bildungsgerechtigkeit. Die Wichtigkeit externer Kinderbetreuung für die Frühe Förderung, insbesondere bezüglich Sprachförderung, ist wissenschaftlich klar ausgewiesen. Die Erkenntnisse entsprechen dem 2019 vom Stadtrat verabschiedeten Konzept der Frühen Förderung der Stadt Bülach.

Die Art der Ausgestaltung der BVO kann einen grossen Teil dazu beitragen, die oben genannten Legislaturziele zu erreichen. Sie ist ein Hauptelement für die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und beeinflusst somit auch die Wirksamkeit der betriebenen Integrationsbemühungen und Frühen Förderung massgeblich.

II. Erwägungen

4. Änderungen in der Beitragsverordnung (BVO)

Zuzüglich zu den Änderungen, die am 28. Juni 2021 vom Stadtparlament genehmigt worden sind, will der Stadtrat in der neuen BVO nachfolgende Änderungen umsetzen (vgl. auch Synopse der alten und der neuen BVO, Beilage 1):

- **Konkretisierung gewisser Begrifflichkeiten** zwecks klarerer und einfacherer Verständlichkeit und Lesbarkeit. Unter anderem: Da in der Dokumentenbezeichnung von «Beitragsverordnung» die Rede ist, wird neu konsequent von «Beiträgen» gesprochen, nicht von «Rabatten». Dies auch in Zusammenhang mit den in Artikel 11-13 genannten behinderungsbedingten



Mehrkosten, die ebenfalls unter dem Begriff «Beiträge» subsummiert werden können, jedoch nicht unter dem Begriff «Rabatte».

- **Änderung der Datenquellen für die Berechnung der Subventionen:** Da die Angaben in der definitiven Steuererklärung bei vielen Eltern bereits länger als zwei Jahre zurückliegen, sind die darin enthaltenen Daten meist nicht mehr aktuell. Um aufwändige Nachberechnungen, Nachzahlungen und Rückzahlungen zu vermeiden, werden in der Praxis bei fast allen Neuanträgen immer aktuelle Nachweise angefordert, nicht nur bei den Quellensteuerpflichtigen Personen. Diese Handhabung in der Praxis hat sich bewährt und soll zukünftig offiziell so geführt werden. Das Recht auf Einsicht der Abteilung Soziales und Gesundheit in die Steuerunterlagen beim Steueramt zwecks Kontrolle bleibt jedoch bestehen.
- **Einbettung des Grundsatzentscheid über die Übernahme von Inklusionskosten für Kinder mit besonderen Bedürfnissen im Vorschulalter** im Rahmen der Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung (SRB 160 vom 18. Mai 2022): In der Stadt Bülach war die Finanzierung von Betreuungsmehrkosten bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (KmbB) für die familienergänzende Betreuung lange nicht geklärt und es existierte keine rechtliche Grundlage. Seit dem Beitritt der Schweiz zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) im Jahr 2014 sind Bund, Kantone und Gemeinden verpflichtet, alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit Kinder mit Beeinträchtigungen gleichberechtigt mit anderen Kindern aufwachsen und gefördert werden können. Art. 8 der Bundesverfassung (BV) verleiht Kindern mit Beeinträchtigungen eine rechtsgleiche und diskriminierungsfreie Behandlung. Auch Eltern von KmbB haben das Bedürfnis und das Recht, dass ihre Kinder Kitas oder Tagesfamilien besuchen können. Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, ist es deshalb notwendig, die Finanzierung der Inklusionskosten für die Betreuung eines KmbB im Vorschulalter kommunal zu regeln, da dazu bislang von Bund und Kanton keine gesetzliche Grundlage geschaffen wurde. Bei den sogenannten Inklusionskosten handelt es sich um Mehrkosten, die für den erhöhten Betreuungsaufwand eines KmbB in einer Kita anfallen. Der Stadtrat hat am 18. Mai 2022 beschlossen, dass erwerbstätige Eltern, die in Bülach wohnhaft sind, Anspruch auf Beiträge für behinderungsbedingte Mehrkosten im Vorschulalter bis zu einem Betreuungsfaktor von max. 2, basierend auf dem Grundtarif der Betreuungseinrichtung, haben. Die detaillierten Bestimmungen zum Grundsatzentscheid wurden in die neue BVO eingebettet. Die Einbettung in die BVO schafft einen klaren, transparenten rechtlichen Rahmen für den Grundsatzentscheid. Der Grundsatzentscheid betrifft ausschliesslich Kinder im Vorschulalter. Die Betreuung von Kindern im Schulalter ist über andere Kostenträger geregelt.



5. Varianten der Beitrags-Tabelle im Anhang der BVO

Variante 1 – Parlamentsauftrag vom 28. Juni 2021 (Beilage 4)

Die Variante 1 der Beitrags-Tabelle im Anhang zur BVO wurde entsprechend dem Änderungsantrag des Stadtparlaments vom 28. Juni 2021 erstellt. Die Beitrags-Tabelle sieht vor, dass Antragstellende bis zu einem massgebenden Einkommen² von Fr. 54 000 einen höheren Rabatt als bisher erhalten. Von der maximalen Beitragsgewährung von neu 90% (vorher 70%) profitieren Antragstellende bis zu einem massgebenden Einkommen von Fr. 35 000. Gleich hohe Beiträge wie bisher erhalten Leistungsbeziehende bei einem massgebenden Einkommen von Fr. 54 001 bis Fr. 55 000. Ab Fr. 55 001 erhalten die Gesuchstellenden weniger Beiträge als bisher. Bis dato lag die Beitragsgrenze des massgebenden Einkommens bei Fr. 110 000. Um, wie vom Stadtparlament verabschiedet, keine zusätzlichen Kosten zu generieren, musste die Beitragsgrenze bzw. die maximal beitragsberechtigte Einkommenshöhe neu bei Fr. 91 000 angesetzt werden.

Variante 2 – Gegenvorschlag des Stadtrats (Beilage 5)

Eine 2023 durchgeführte Umfrage bei ähnlich grossen Zürcher Gemeinden³ sowie bei den Nachbargemeinden der Stadt Bülach⁴ zeigt, dass sich Bülach aktuell sowohl im Vergleich mit ähnlich grossen Gemeinden als auch im Vergleich mit den Nachbargemeinden auf den untersten Rängen befindet, was die Subventionsausgaben pro subventioniertes Kind sowie die Subventionsausgaben pro Kind allgemein in der Gemeinde anbelangt (vgl. Gemeindevergleiche Beilage 6 und 7 sowie Tabelle 1 unten).

Tabelle 1: Kosten pro subventioniertes Kind im Jahr 2022 in Fr.⁵

	Bülach	Durchschnitt ähnlich grosse Gemeinden	Median ähnlich grosse Gemeinden	Durchschnitt Nachbargemeinden	Median Nachbargemeinden
Familienergänzend	3'388	8'167	7'143	5'571	5'218
Schulergänzend	2'374	2'372	2'394	3'821	3'119

² Das massgebende Einkommen in der Stadt Bülach berechnet sich aus den Netto-Einkünften gemäss Steuererklärung. Bei den meisten Klienten bestehen diese aus dem Nettolohn gemäss Lohnabrechnung sowie weiteren Zuwendungen wie allenfalls z. B. Alimente, Versicherungen o.ä.

³ Angefragt und teilgenommen habe folgende ähnlich grossen Gemeinden: Dietikon, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Regensdorf, Schlieren, Thalwil, Uster, Volketswil, Wädenswil, Wallisellen, Wetzikon.

⁴ Angefragt und teilgenommen haben folgende Nachbargemeinden: Bachenbülach, Bassersdorf, Dielsdorf, Embach, Kloten, Niederhasli, Opfikon, Regensdorf, Rümlang, Wallisellen, Winkel.

⁵ Quelle: Gemeindevergleiche, vgl. Beilage 6 und 7.



Der Stadtrat entschied sich auf dieser Grundlage eine Subventionierung anzustreben, welche die Stadt Bülach zukünftig im Gemeindevergleich bezüglich Subventionszahlungen pro subventioniertes Kind im Durchschnitt abschneiden lässt: Liegt das Einkommen unter Fr. 35 000 profitieren die Antragsstellenenden von einem Beitrag von 80%. Pro Zunahme des Einkommens um Fr. 1 000 reduziert sich dieser um 1%. Ab einem Einkommen von Fr. 106 000 sinkt dieser pro Zunahme um Fr. 1 000 um 2%. Die Beitragsgrenze liegt bei Fr. 110 000 wie in der noch aktuellen Beitrags-Tabelle.

Vergleich und Kostenfolgen der verschiedenen Varianten

Die folgende Grafik (siehe Abbildung 1) zeigt einen Vergleich der aktuellen Beitrags-Tabelle, der neuen Variante 1 (Parlamentsauftrag) und der neuen Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats aufgrund Gemeindevergleich). Beim Massgebenden Einkommen (X-Achse) handelt es sich um die Netto-Einkünfte (Nettolohn gemäss Lohnabrechnung sowie weitere Zuwendungen).

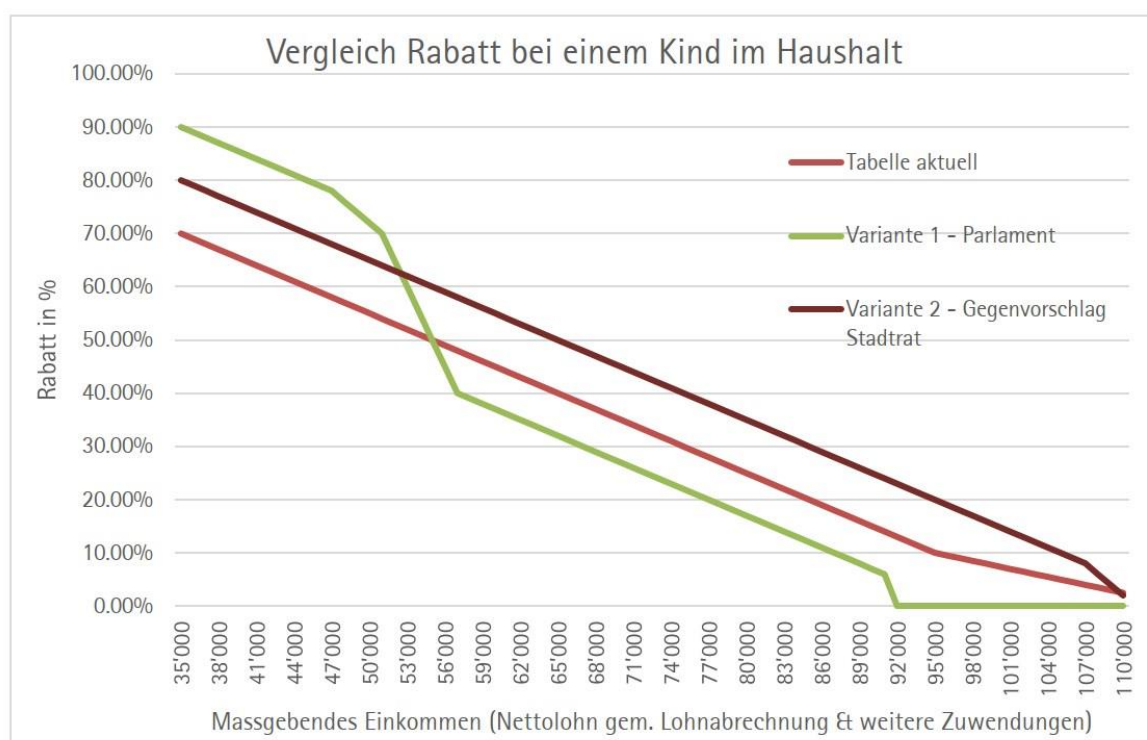


Abbildung 1



Anhand der am Stichtag vom 30. November 2022 vorliegenden Klienten und ihrer Angaben (Anzahl Betreuungstage, Betreuungsmodule, Anzahl Kinder etc.) wurden für die bestehende und die beiden neuen Varianten der Beitrags-Tabellen die Gesamtkosten pro Jahr erhoben (siehe Tabelle 2 unten):

- Variante 1 (Parlamentsauftrag) würde gemäss Hochrechnung bei der familienergänzenden Betreuung im Vergleich zur aktuellen Beitrags-Tabelle voraussichtlich eine Kostenersparnis von gut Fr. 16 000 und bei der schulergänzenden Betreuung eine Ersparnis von gut Fr. 2 500 mit sich bringen.
- Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats) würde gemäss Hochrechnung bei der familienergänzenden Betreuung im Vergleich zur aktuellen Beitrags-Tabelle voraussichtlich eine Kostensteigerung von gut Fr. 64 000 und bei der schulergänzenden Betreuung eine Kostensteigerung von gut Fr. 87 000 mit sich bringen.

Tabelle 2: Vergleich der Gesamtkosten pro Jahr gemäss Hochrechnung Stichtag 30.11.2022

Variante	familienergänzende Betreuung		schulergänzende Betreuung	
	Kosten pro Jahr in Fr.	Differenz zu aktueller Rabatt-Tabelle	Kosten pro Jahr in Fr.	Differenz zu aktueller Rabatt-Tabelle
Aktuelle Rabatt-Tabelle	237'761		369'529	
Variante 1 (Parlamentsauftrag)	221'851	-15'910	366'833	-2'696
Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats)	301'928	+64'167	456'170	+86'641

Bei der Hochrechnung der absoluten Kostenfolgen gilt es zu beachten, dass die verwendeten Datengrundlagen auf dem Stichtag vom 30. November 2022 beruhen und das Bevölkerungswachstum in der Hochrechnung nicht miteinberechnet ist – dieses würde bei allen Varianten prozentual die gleiche Steigerung der Kosten mit sich bringen und ist daher für den Vergleich vernachlässigbar.

Mit dem Vorschlag der Variante 2 wäre das Ziel des Stadtrates, dass sich die Stadt Bülach bei den Kosten pro subventioniertes Kind zukünftig im Durchschnitt der Vergleichsgemeinden befindet, knapp bis gut erfüllt (siehe Tabelle 3 unten).



Tabelle 3: Hochrechnung der Kosten der zwei Varianten pro subventioniertes Kind in Fr.

Kosten pro subventioniertes Kind in Fr.	Bülach Variante 1 (Parlamentsauftrag)	Bülach Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats)	Median ähnlich grosse Gemeinden	Median Nachbargemeinden
Familienergänzende Betreuung	3'892	5'296	7'143	5'218
Schulergänzende Betreuung	2'461	3'061	2'394	3'199

Haltung des Stadtrates

Der Stadtrat beantragt dem Parlament die Variante 2 der Beitrags-Tabelle zu genehmigen, welche bewusst und mit einer klaren Zielsetzung über die ursprünglich 2020 im Parlament geforderten Anpassungen hinausgeht. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass die vorgeschlagene Variante 2 in einem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Vergleich steht. Mit Variante 2 steigen die Gesamtkosten (gemäss Stichtag vom 30.11.2022) um gut 151 000 Franken bzw. 25 Prozent der aktuellen Subventions-Ausgaben. Damit können sowohl Familien mit tiefen als auch mittleren Einkommen entlastet, Working-Poor verhindert, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt sowie die Frühe Förderung und Integration gestützt werden – so, wie es die Legislaturziele 2022–2026 vorsehen. Die Stadt Bülach betreibt damit nicht nur eine familienfreundliche Sozialpolitik, sondern auch eine wettbewerbsfähige Standortpolitik im Vergleich mit anderen Gemeinden.

Die Beitrags-Tabelle gemäss Vorgaben des Parlaments (Variante 1) würde nach Ansicht des Stadtrates genau das Gegenteil bewirken: Die mittleren Einkommen würden aufgrund des Subventionsabbaus weiter geschwächt. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf würde den in der Stadt Bülach wohnhaften Familien zusätzlich erschwert, eine Rückkehr in den Arbeitsmarkt für einen der Elternteile – häufig die Mutter – in vielen Fällen verunmöglicht. Die Bereiche Frühe Förderung und Integration müssten umso grössere Bemühungen unternehmen und Ausgaben tätigen, um die entsprechenden Familien und deren Kinder zu erreichen.

III. Schlussbemerkungen

Folgen einer Ablehnung des Antrags

Der vorliegende Antrag ist erforderlich, um im Rahmen der geregelten Kompetenzen die neue BVO durch das Stadtparlament in Kraft setzen zu lassen. Sollte das Stadtparlament keine der vorliegenden



neuen Varianten der Beitrags-Tabelle im Anhang der BVO genehmigen und in Kraft setzen, bleibt die derzeit gültige BVO in Kraft.

Veröffentlichung und Rechtsmittel

Die neue BVO mit der Beitrags-Tabelle und die neuen AB BVO werden gemäss § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz veröffentlicht. Es kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Bezirksrat Bülach dagegen Rekurs eingelegt werden (§ 19b Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Das Stadtparlament wird gebeten, der Vorlage gemäss Antrag zuzustimmen.

Kontaktperson

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

Nadine Perego, Leiterin Gesellschaft und Gesundheit, 044 863 15 41; nadine.perego@buelach.ch

Behördliche Referentin: Stadträtin Frauke Böni

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpräsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber

(SRB-Nr. 421)

Beilagen:

- Beilage 1: Synopse alte und neue BVO
- Beilage 2: Neue BVO
- Beilage 3: Neue Ausführungsbestimmungen zur BVO (Änderungen markiert)
- Beilage 4: Beitrags-Tabelle Variante 1 (Parlamentsauftrag vom 28. Juni 2021)
- Beilage 5: Beitrags-Tabelle Variante 2 (Gegenvorschlag des Stadtrats)
- Beilage 6: Gemeindevergleich mit ähnlich grossen Zürcher Gemeinden
- Beilage 7: Gemeindevergleich mit Nachbargemeinden der Stadt Bülach

Synopse BVO vom 11. Dezember 2017 und neuem Vorschlag ab 1. August 2024

(Änderungen Antrag und Weisung vom 9. Dezember 2020 grün markiert, Änderungen Antrag und Weisung vom xx. xxxxx 2023 rot markiert)

BVO über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 11. Dezember 2017	BVO über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung neu per 1. August 2024	Unterschiede / Begründung
Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie § 27 des Volksschulgesetzes (VSG) folgende Beitragsverordnung (BVO):	Das Stadtparlament erlässt gestützt auf § 18 des das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Kantons Zürich (KJHG) sowie § 27 des das Volksschulgesetz (VSG) folgende Beitragsverordnung (BVO):	Damit die Aktualität nach allfälligen Gesetzesänderungen nicht eingebüsst wird, werden keine konkreten Paragraph-Angaben mehr gemacht.
1. Geltungsbereich	1. Geltungsbereich	
<p>Art. 1</p> <p>1 Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt) im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung,</p> <p>a) Die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungsreinrichtung der Stadt oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt Bülach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Stadt anerkannt werden.</p> <p>b) Und die mit den betreuten Kindern in der Stadt Bülach wohnhaft¹ sind.</p> <p>1 Gemeint sind Eltern im Sinne der BVO mit den betreuten Kindern welche (beide) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Bülach haben.</p>	<p>Art. 1</p> <p>1 Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt), im Umfang der im Jahresdurchschnitt beanspruchten Zeit der Berufsausübung oder der Ausbildung,</p> <p>a) die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungsreinrichtung der Stadt oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt Bülach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Stadt anerkannt werden und</p> <p>b) die mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Bülach haben.</p> <p>1 Gemeint sind Eltern im Sinne der BVO mit den betreuten Kindern welche (beide) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Bülach haben.</p>	
2 In sozial indizierten Ausnahmefällen kann die Beitragsverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.	2 In sozial indizierten Ausnahmefällen kann die Beitragsverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden.	
	3 Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen im Detail, was unter den Begriffen «erwerbstätig», «sich	

	in Ausbildung befindend» und «sozial indizierte Ausnahmefälle» verstanden wird.	
2. Grundsätze	2. Grundsätze	
Art. 2 1 Die Stadt Bülach sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu fördern. Die Stadt Bülach ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.	Art. 2 1 Die Stadt Bülach sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu fördern. Die Stadt Bülach ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.	
2 Die Organisation und Finanzierung familien- und schulexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.	2 Die Organisation und Finanzierung familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.	
3 Die Stadt Bülach leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.	3 Die Stadt Bülach leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.	
3. Berechnung des Stadt- bzw. Elternbeitrags	3. Beiträge aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit	Anpassung gemäss Begrifflichkeit der Ausführungsbestimmungen
Art. 3 Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Stadtrat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.	Art. 3 Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Stadtrat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden (maximal beitragsberechtignte Tarife). Beiträge Dritter (z. B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.	Konkretisierung gemäss Begrifflichkeit unter Art. 6 der Ausführungsbestimmungen
Art. 4 Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt	Art. 4 Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt	Anpassung der Begrifflichkeiten: Da in der Dokumentenbezeichnung von «Beitragsverordnung» die Rede ist, wird konsequent von «Beiträgen» gesprochen, nicht von

<p>lebenden Eltern bzw. Elternteile gesamthaft über Fr. 300'000.00, besteht kein Anspruch auf Rabattgewährung durch die Stadt.</p>	<p>lebenden Eltern bzw. Elternteile gesamthaft über Fr. 300'000.00, besteht kein Anspruch auf Beitragsgewährung durch die Stadt.</p>	<p>Rabatten. Dies auch in Zusammenhang mit den unter Punkt 4 genannten behinderungsbedingten Mehrkosten, die ebenfalls unter dem Begriff «Beiträge» subsummiert werden können, jedoch nicht unter dem Begriff «Rabatte».</p>
<p>Art. 5 Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Stadt Bülach bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile gemäss der jeweils letzten definitiven Steuerrechnung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.</p>	<p>Art. 5 Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Stadt Bülach bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile gemäss der jeweils letzten definitiven Steuerrechnung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung). Das massgebende Einkommen berechnet sich dabei anhand der Jahressumme aus Nettoeinnahmen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Unterhaltsbeiträgen, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Mietzinserträgen (ohne Eigenmietwert) sowie Erträgen sonstiger Liegenschaften, sprich Ziffer 100-164, 181 sowie 188 der Steuererklärung, Seite 2. Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Einkommen, wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate abzustellen ist.</p>	<p>Da die Angaben in der definitiven Steuererklärung bei vielen Eltern bereits länger als zwei Jahre zurückliegen, waren die darin enthaltenen Daten meist nicht mehr aktuell. Um aufwändige Nachberechnungen, Nachzahlungen und Rückzahlungen zu vermeiden, wurden in der Praxis bei fast allen Neuansträgen immer aktuelle Nachweise angefordert, nicht nur bei den Quellensteuerpflichtigen Personen. Diese Handhabung in der Praxis hat sich bewährt und soll zukünftig offiziell so geführt werden.</p> <p>Die Angabe der dreistelligen Ziffern in der Steuerklärung ist konkreter und leichter nachvollziehbar. Die Auflistung der Begrifflichkeiten macht die Ziffern zudem verständlich, ohne dass die Steuererklärung beigezogen werden muss.</p>
<p>Art. 6 Die Stadt gewährt den Eltern die im Anhang dieser Verordnung festgelegten Rabatte auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p>	<p>Art. 6 Die Stadt gewährt den Eltern die im Anhang dieser Verordnung festgelegten Beiträge auf die Betreuungstarife. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem unter Art. 5 definierten massgebenden Einkommen und der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>Art. 7 Unabhängig von der Rabatthöhe kann der Stadtrat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den</p>	<p>Art. 7 1 Unabhängig von der Beitragshöhe kann der Stadtrat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den</p>	

<p>Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.</p>	<p>Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind. 2 In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden. Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen dafür.</p>	<p>Integration von Art. 10 in Art. 7: In den Ausführungsbestimmungen sind seit 1. August 2023 keine Mindestbeiträge mehr enthalten. Sollte sich der Stadtrat dazu entscheiden, irgendwann wieder Mindestbeiträge einzuführen, kann die Möglichkeit, diese zu erlassen, ebenfalls in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.</p>
<p>Art. 8 1 Die Stadtbeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuerrechnung berechnet.</p>	<p>Art. 8 1 Die Beiträge werden auf der Basis der aktuellsten Nachweise zu den Einkünften gemäss Ziffer 100-164, 181 sowie 188 der Steuererklärung (nach Art. 5 BVO) berechnet.</p>	<p>Da die Angaben in der definitiven Steuererklärung bei vielen Eltern bereits länger als zwei Jahre zurückliegen, waren die darin enthaltenen Daten meist nicht mehr aktuell. Um aufwändige Nachberechnungen, Nachzahlungen und Rückzahlungen zu vermeiden, wurden in der Praxis bei fast allen Neuanträgen immer aktuelle Nachweise angefordert, nicht nur bei den Quellensteuerpflichtigen Personen. Diese Handhabung in der Praxis hat sich bewährt und soll zukünftig offiziell so geführt werden.</p>
<p>2 Die Eltern bzw. Elternteile bestätigen schriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 10 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p>	<p>2 Die Eltern bzw. Elternteile bestätigen schriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser Steuerrechnung nicht um mehr als 10 Prozent nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.</p>	
<p>Art. 9 1 Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.</p>	<p>Art. 9 1 Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungender Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.</p>	<p>Artikel 9 wird mit der neuen Handhabung, dass neu alle Eltern aktuelle Nachweise einreichen müssen, obsolet.</p>
<p>2 Wenn wegen Zuzugs nach Bülach noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der letzten definitiven Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.</p>	<p>2 Wenn wegen Zuzugs nach Bülach noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der letzten definitiven Steuerrechnung der früheren Wohngemeinde einzureichen.</p>	
<p>3 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und</p>	<p>3 Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und</p>	

<p>Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p>	<p>Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.</p>	
<p>Art. 10 1 In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.</p>	<p>Art. 10 1 In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.</p>	
<p>2 Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz² abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6 bzw. 7 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt.</p>	<p>2 Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz² abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6 bzw. 7 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt.</p>	
<p>2 Aktuell beziehen sich das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. die kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV) auf die SKOS-Richtlinien.</p>	<p>2 Aktuell beziehen sich das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. die kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV) auf die SKOS-Richtlinien.</p>	<p>Integration von Art. 10 in Art. 7: In den Ausführungsbestimmungen sind seit 1. August 2023 keine Mindestbeiträge mehr enthalten. Sollte sich der Stadtrat dazu entscheiden, irgendwann wieder Mindestbeiträge einzuführen, kann die Möglichkeit, diese zu erlassen, ebenfalls in die Ausführungsbestimmungen aufgenommen werden.</p>
<p>3 Über die Gesuche entscheidet die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.</p>	<p>3 Über die Gesuche entscheidet die Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.</p>	
<p>Art. 11 1 Die Stadt- bzw. Elternbeiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst. 2 Eine Neuberechnung des Stadt- bzw. Elternbeitrags erfolgt auf Antrag a) bei einer Änderung der Anzahl Kinder b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als 10 % verändert.</p>	<p>Art. 9 1 Die Eltern sind verpflichtet, zwecks Neuberechnung sämtliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) unverzüglich zu melden. 2 Die Eltern sind zudem verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden, insbesondere die Änderung der Anzahl Kinder, die mit den Eltern bzw. dem Elternteil im selben Haushalt leben, Geburt eines Kindes, Heirat, Trennung, Scheidung, Tod eines Elternteils, Wohnsitzwechsel oder Wegzug. 3 Die verfügbten Beiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst, in dem bei den Eltern aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen eingeholt werden.</p>	<p>Der neue Absatz 1 und 2 verbessert die rechtliche Handhabung und Einforderung aktueller Daten für die für die Subventionen zuständige Sachbearbeitung.</p> <p>Die Handhabung, dass bei Erstantrag alle Eltern aktuelle Nachweise einreichen müssen, hat sich bewährt und soll nun auch so für die jährliche Überprüfung übernommen werden.</p>

<p>Art. 12</p> <p>1 Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Stadtbeiträge gewährt.</p> <p>2 Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.</p>	<p>Art. 10</p> <p>1 Die Abteilung Soziales und Gesundheit der Stadt Bülach ist befugt, beim Steueramt Bülach sowie beim Einwohneramt Bülach jederzeit die benötigten Auskünfte für die Berechnungen der Beiträge einzuholen.</p> <p>2 Werden zur Berechnung der Beiträge (im Rahmen des Erstgesuches oder im Rahmen der jährlichen Überprüfung) keine oder unvollständige Angaben oder Unterlagen geliefert, werden den Eltern keine Beiträge gewährt bzw. die bisher zugesprochenen und ausgerichteten Beiträge eingestellt.</p> <p>3 Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Angaben geliefert, können die zu Unrecht bezahlten Beiträge innerhalb von 18 Monaten nach Vorliegen der definitiven Steuererklärung von der Stadt Bülach zurückgefordert werden.</p> <p>4 Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.</p>	<p>Der neue Absatz 1 verbessert die rechtliche Handhabung und Einforderung aktueller Daten für die für die Subventionen zuständige Sachbearbeitung.</p> <p>Da die definitive Steuererklärung teilweise erst zwei Jahre nach eigentlichem Beitragsjahr vorliegt, ist eine Nennung der Dauer der rückwirkenden Rückforderung wichtig für die rechtliche Handhabung.</p>
<p>Art. 13</p> <p>1 Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuerrechnung oder die Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 6) tiefer, fordert die Stadt die zu viel bezahlten Stadtbeiträge zurück.</p>	<p>Art. 13</p> <p>1 Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuerrechnung oder die Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 6) tiefer, fordert die Stadt die zu viel bezahlten Stadtbeiträge zurück.</p>	<p>Der bisherige Artikel 13, Absatz 1 wird einerseits durch die neue Handhabung, dass neu alle Eltern aktuelle Nachweise einreichen müssen, andererseits auch durch die Konkretisierung im neuen Art. 10, Abs. 2, obsolet.</p>
<p>2 Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuerrechnung oder die Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 6) höher, zahlt die Stadt die zu wenig bezahlten Stadtbeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.00 übersteigt.</p>	<p>2 Liegt das gestützt auf Art. 9 und Art. 11 deklarierte Jahreseinkommen über dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuerrechnung oder die Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Art. 6) höher, zahlt die Stadt die zu wenig bezahlten Stadtbeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.00 übersteigt.</p>	<p>Der bisherige Artikel, Absatz 2 wird durch die neue Handhabung, dass neu alle Eltern aktuelle Nachweise einreichen müssen, obsolet.</p>

	4. Beiträge aufgrund behinderungsbedingter Mehrkosten in der familienergänzenden Kinderbetreuung	Neuer Abschnitt gemäss Grundsatzentscheid des SRB160 vom 18. Mai 2022
	Art. 11 Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben, auch ohne aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung zu erfüllen, im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Anspruch auf Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten im Vorschulalter (in Form von Beiträgen an den durch die Behinderung verursachten höheren Betreuungsaufwand). Die weiteren Voraussetzungen gemäss BVO müssen jedoch erfüllt sein.	
	Art. 12 Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Maximalbeiträge anhand des maximal finanzierten Betreuungsfaktors. Die Leistung von Beiträgen an behinderungsbedingte Mehrkosten erfolgt subsidiär zur Leistungserbringung anderer Kostenträger.	
	Art. 13 Mit dem Gesuch um Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten ist eine Bestätigung einer Fachstelle einzureichen, welche eine entsprechende Diagnose ausweist sowie den Grad des erhöhten Betreuungsaufwandes des Kindes feststellt.	
	5. Anspruchsdauer und Vollzug	Neuer Abschnittstitel zwecks Abgrenzung von Art. 14 und 15 von den vorherigen Abschnitten.
Art. 14 1 Der Stadtbeitrag wird nach erstmaliger Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. 2 Der Anspruch auf Stadtbeiträge endet, a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;	Art. 14 1 Der Beitrag wird nach erstmaliger Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. 2 Der Anspruch auf Beiträge endet, a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind; b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;	

<p>c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Stadt Bülach auf Ende des Wegzugsmonats. d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.</p>	<p>c) bei Wegzug der Leistungsbezüger (Eltern bzw. Eltern- teil und / oder Kind) aus der Stadt Bülach auf Ende des Wegzugsmonats. d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.</p>	<p>Konkretisierung</p>
<p>Art. 15 Der Vollzug der Beitragsverordnung erfolgt durch die Abteilung Soziales und Gesundheit. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 15 Der Vollzug der Beitragsverordnung erfolgt durch die Abteilung Soziales und Gesundheit der Stadt Bülach. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</p>	
<p>4. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>6. Schluss- und Übergangsbestimmungen</p>	<p>Neue Abschnittsnummer aufgrund der vorherigen, neu eingefügten Abschnittstitel 4 und 5</p>
<p>Art. 16 Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung über die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter vom 26. November 2015 sowie die Verordnung über die schulische Tagesbetreuung der Stadt Bülach vom 26. Januar 2009.</p>	<p>Art. 16 Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 11. Dezember 2017.</p>	<p>Neu geplantes Inkraftsetzungsdatum</p>
<p>Genehmigungsvermerk: Die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde vom Gemeinderat am 11. Dezember 2017 genehmigt.</p>	<p>Genehmigungsvermerk: Die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde vom Stadtparlament am xx. xxxxx 202x genehmigt.</p>	

Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Erlassen am **dd.mm.yyyy** durch das Stadtparlament

Datum des Inkrafttretens: 1. August 2024

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) des Kantons Zürich sowie das Volksschulgesetz (VSG) folgende Beitragsverordnung (BVO):

1. Geltungsbereich

Art. 1

¹ Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen oder sich in Ausbildung befindenden Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt),

Geltungs-
bereich

a) die ihre Kinder in einer schulergänzenden Betreuungsreinrichtung der Stadt oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt Bülach eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Stadt anerkannt werden und

b) die mit den betreuten Kindern den zivilrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Bülach haben.

² In sozial indizierten Ausnahmefällen kann die Beitragsverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind oder sich in Ausbildung befinden.

³ Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen im Detail, was unter den Begriffen «erwerbstätig», «sich in Ausbildung befindend» und «sozial indizierte Ausnahmefälle» verstanden wird.

2. Grundsätze

Art. 2

¹ Die Stadt Bülach sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu fördern. Die Stadt Bülach ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Grundsätze

² Die Organisation und Finanzierung familien- und schulergänzender Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

³ Die Stadt Bülach leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

3. Beiträge aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Stadtrat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tarifhöhe subventioniert werden (maximal beitragsberechtigte Tarife). Beiträge Dritter (z. B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsberechtigte Betreuungskosten/-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile gesamthaft über Fr. 300'000.00, besteht kein Anspruch auf Beitragsgewährung durch die Stadt.

Vermögensobergrenze

Art. 5

Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Stadt Bülach bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile. Das massgebende Einkommen berechnet sich dabei anhand der Jahressumme aus Nettoeinnahmen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Unterhaltsbeiträgen, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Mietzins erträgen (ohne Eigenmietwert) sowie Erträgen sonstiger Liegenschaften, sprich Ziffer 100-164, 181 sowie 188 der Steuererklärung, Seite 2.

Massgebendes Einkommen

Art. 6

Die Stadt gewährt den Eltern die im Anhang dieser Verordnung festgelegten Beiträge. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem unter Art. 5 definierten massgebenden Einkommen und der Anzahl der im Haushalt der Eltern lebenden Kinder und sich in Ausbildung befindenden Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Berechnung Beiträge

Art. 7

¹ Unabhängig von der Beitragshöhe kann der Stadtrat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

² In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden. Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Voraussetzungen dafür.

minimale Elternbeiträge

Art. 8

¹ Die Beiträge werden auf der Basis von Kopien der aktuellsten Nachweise zu den Einkünften gemäss Ziffer 100-164, 181 sowie 188 der Steuererklärung (nach Art. 5 BVO) berechnet.

Berechnungsgrundlagen

Art. 9

¹ Die Eltern sind verpflichtet, zwecks Neuberechnung sämtliche Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) unverzüglich zu melden.

Neuberechnung
und Überprüfung
der Beiträge

² Die Eltern sind zudem verpflichtet, sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen unverzüglich zu melden, insbesondere die Änderung der Anzahl Kinder, die mit den Eltern bzw. dem Elternteil im selben Haushalt leben, Geburt eines Kindes, Heirat, Trennung, Scheidung, Tod eines Elternteils, Wohnsitzwechsel oder Wegzug.

³ Die verfügbaren Beiträge werden einmal pro Jahr überprüft und gegebenenfalls angepasst, in dem bei den Eltern aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen eingeholt werden.

Art. 10

¹ Die Abteilung Soziales und Gesundheit der Stadt Bülach ist befugt, beim Steueramt Bülach sowie beim Einwohneramt Bülach jederzeit die benötigten Auskünfte für die Berechnungen der Beiträge einzuholen.

Fehlende oder falsche Angaben

² Werden zur Berechnung der Beiträge (im Rahmen des Erstgesuches oder im Rahmen der jährlichen Überprüfung) keine oder unvollständige Angaben oder Unterlagen geliefert, werden den Eltern keine Beiträge gewährt bzw. die bisher zugesprochenen und ausgerichteten Beiträge eingestellt.

³ Werden zur Berechnung der Beiträge falsche Angaben geliefert, können die zu Unrecht bezahlten Beiträge innerhalb von 18 Monaten nach Vorliegen der definitiven Steuererklärung von der Stadt Bülach zurückgefordert werden.

⁴ Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

4. Beiträge aufgrund behinderungsbedingter Mehrkosten in der familienergänzenden Kinderbetreuung

Art. 11

Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben, auch ohne aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung zu erfüllen, im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Anspruch auf Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten im Vorschulalter (in Form von Beiträgen an den durch die Behinderung verursachten höheren Betreuungsaufwand). Die weiteren Voraussetzungen gemäss BVO müssen jedoch erfüllt sein.

Anspruchsberechtigung behinderungsbedingte Mehrkosten

Art. 12

Der Stadtrat regelt in den Ausführungsbestimmungen die Höhe der Maximalbeiträge anhand des maximal finanzierten Betreuungsfaktors. Die Leistung von Beiträgen an behinderungsbedingte Mehrkos-

ten erfolgt subsidiär zur Leistungserbringung anderer Kostenträger.

Art. 13

Mit dem Gesuch um Beiträge an Inklusionskosten ist eine Bestätigung einer Fachstelle einzureichen, welche eine entsprechende Diagnose ausweist sowie den Grad des erhöhten Betreuungsaufwandes des Kindes feststellt.

5. Anspruchsdauer und Vollzug

Art. 14

¹ Der Beitrag wird nach erstmaliger Antragsstellung maximal drei Monate rückwirkend auf bereits bezogene Dienstleistungen ausgerichtet. Anpruchsdauer

² Der Anspruch auf Beiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger (Eltern bzw. Elternteil und / oder Kind) aus der Stadt Bülach auf Ende des Wegzugsmonats.
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 15

Der Vollzug der Beitragsverordnung erfolgt durch die Abteilung Soziales und Gesundheit der Stadt Bülach. Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Vollzug

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 16

Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per 1. August 2024 in Kraft. Sie ersetzt die Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 11. Dezember 2017. Inkraftsetzung

Genehmigungsvermerk:

Die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde vom Stadtparlament am xx. xxxxx 202x genehmigt.

Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Erlassen am dd.mm.yyyy mit Beschluss Nr. xy des Stadtrats
Datum des Inkrafttretens: 01. August 2024

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Stadt Bülach über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) vom 11. Dezember 2017 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen (AB BVO).

A. Leistungsvereinbarungen und Anerkennungen

Art. 1

¹ Gestützt auf Art. 1 der BVO kann die Stadt Bülach mit familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, sofern die Betreuungseinrichtungen geeignet sind, einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich zu leisten.

Leistungsvereinbarungen

hat gelöscht: § 18 des

hat gelöscht: es

hat gelöscht: des Kantons Zürich

hat gelöscht: zum § 27

² Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in Bülach.

³ Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der Krippen- bzw. Hortrichtlinien der Bildungsdirektion
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung

Art. 2

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Einrichtung wird geregelt,

Inhalt

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbeziehenden beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Stadt die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen.
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

hat gelöscht: üger

hat gelöscht: (vgl. Art. 9 Abs. 2)

Art. 3

Wird ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ in einer Einrichtung betreut, mit der die Stadt keine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Abteilung Soziales und Gesundheit den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung oder die Einrichtung selbst als Grundlage für die Gewährung von Beiträgen anerkennen, wenn die Einrichtung die Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3 dieser Ausführungsbestimmungen erfüllt.

Anerkennungen

hat gelöscht: Rabatten

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge.

Art. 4

Tagesfamilienverträge werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch den Stadtrat anerkannten Organisation angeschlossen sind.

Anerkennung
Tagesfamilien-
verträge

Art. 5

¹ Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennung von Betreuungseinrichtungen (die Anerkennung von Betreuungsverträgen) für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter entscheidet der/die geschäftsfeldverantwortliche Stadtrat/Stadträtin mit der Leitung der Abteilung Soziales und Gesundheit.

Verfahren

² Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen und die Anerkennung von Betreuungseinrichtungen (die Anerkennung von Betreuungsverträgen) für die schulergänzende Betreuung entscheidet die Primarschulpflege.

³ Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt werden (§ 170 f. Gemeindegesetz).

B. Berechnung der Beiträge

hat gelöscht: Rabattbeiträge

Art. 6

¹ Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 BVO maximal bis zu folgenden Tariffhöhen pro Tag subventioniert:

Maximal bei **hat gelöscht: rabattberechtigte**
~~traagsberech-~~
~~tigte~~ Tarife

Für Kinder im Vorschulalter²:

– Ganztagesplatz Babys:	Fr.	138.00
– Ganztagesplatz Kleinkinder:	Fr.	120.00
– Halbtagesplatz Babys:	Fr.	93.00
– Halbtagesplatz Kleinkinder:	Fr.	80.00
– Stundenweise Betreuung:	Fr.	12.00

Für Kinder im Schulalter:

² Definition Baby = Kinder bis und mit 18 Monate.

– Morgentisch:	Fr.	17.00
– Mittagsbetreuung:	Fr.	28.00
– Nachmittagsbetreuung:	Fr.	40.00
– Ferienbetreuung ganzer Tag:	Fr.	102.00
– Stundenweise Betreuung:	Fr.	12.00

² Die Abteilung Soziales und Gesundheit vereinbart mit den Tagesfamilienorganisationen die maximal beitragberechtigten Spesen und Zuschläge, die zusätzlich zu den Betreuungskosten anfallen.

hat gelöscht: rabatt

³ Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

hat gelöscht: rabattberechtigt

Art. 7

¹ Gemäss Art. 1 Abs. 1 BVO können erwerbstätige und in Ausbildung befindliche Eltern Beiträge beantragen.

Erwerbstätig

hat gelöscht: Betreuungsrabatte

Für den Bezug von Beiträgen müssen die Eltern mindestens 110 Prozent bzw. 10 Prozent (alleinerziehendes Elternteil) Beschäftigung nachweisen können.

keit/Ausbil-

hat gelöscht: Betreuungsrabatten

dung

² Als erwerbstätig oder sich in Ausbildung befindend gelten auch Personen,

- a) die eine Weiterbildung besuchen
- b) die an einer Arbeitsintegrations- oder Eingliederungsmassnahme (z. B. von RAV, IV oder Sozialhilfe) teilnehmen
- c) die beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet und auf aktiver Stellensuche sind
- d) die regelmässig gemeinnützige Arbeit auf freiwilliger Basis leisten

hat gelöscht: regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts) erzielen, die einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen

Als erwerbstätig geltende Personen gemäss lit. a-d müssen einen entsprechenden Nachweis erbringen.

³ Gemäss Art. 1 Abs. 2 BVO kann in sozial indizierten Ausnahmefällen die Beitragsverordnung angewendet werden, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind. Gründe für sozial indizierte Ausnahmefälle können folgende sein:

- a) Sprachliche Integration des Kindes
- b) Integration sozial benachteiligter Kinder
- c) Physische oder psychische Überlastung der Eltern

hat gelöscht: Erziehungsberechtigten

Der Betreuungsbedarf gemäss lit. a-c muss nachweislich durch eine Fachstelle oder Fachperson (z. B. Kinderspital, Logopädie, Arzt oder Ärztin, kJz usw.) bestätigt werden.

Art. 8

1 Eltern von Kindern mit besonderen Bedürfnissen haben, auch ohne aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse die Voraussetzungen zur Beitragsberechtigung zu erfüllen, gemäss BVO Art. 11-13 im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung Anspruch auf Beiträge an behinderungsbedingte Mehrkosten im Vorschulalter (in Form von Beiträgen an den durch die Behinderung verursachten höheren Betreuungsaufwand). Die weiteren Voraussetzungen gemäss BVO müssen jedoch erfüllt sein.
2 Der Anspruch auf Übernahme der Mehrkosten gilt für Mehrkosten, die aus einem erhöhten Betreuungsverhältnis bis zu einem Betreuungsfaktor von max. 2, resultieren, basierend auf dem Grundtarif der Betreuungseinrichtung.

Inklusionskosten

- hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.
- hat formatiert: Schriftart: 11 Pt.

Art. 9

1 Eltern, die Beiträge gemäss BVO beanspruchen möchten, reichen bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einen Antrag ein. Diese prüft die Bewilligungsvoraussetzungen und entscheidet über die Gewährung der Beiträge.

Verfahren

- hat gelöscht: 8
- hat gelöscht: Rabattbeiträge
- hat gelöscht: eines Rabatts

2 Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat gestellt werden (§ 170 f. Gemeindegesetz).

3 Die Auszahlung des Beitrags erfolgt bei Eltern, welche ihre Kinder in einer städtischen Einrichtung oder einer Einrichtung betreuen lassen, mit der die Stadt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, über die Einrichtung. Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nach, hat die Stadt das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Beiträge den Eltern ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

- hat gelöscht: Rabattbeitrags
- hat gelöscht: Rabattsusage
- hat gelöscht: Rabattbeiträge

4 Beitragsberechtigten Eltern, die ihre Kinder in einer Einrichtung ohne Leistungsvereinbarung oder bei einer Tagesfamilie betreuen lassen, welche die Stadt anerkannt hat, werden die Beiträge von der Abteilung Soziales und Gesundheit gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt. Die bezahlten Rechnungen sind jeweils bis 6 Monate ab Rechnungsdatum bei der Abteilung Soziales und Gesundheit einzureichen. Bei Säumnis können die Beiträge nicht mehr eingefordert werden.

- hat gelöscht: Rabattberechtigten
- hat gelöscht: Rabattbeiträge

Art. 10

1 Wer Antrag auf Ausrichtung von Subventionsbeiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu gewähren. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 14 Abs. 2 BVO.

Mitwirkung

- hat gelöscht: 9
- hat gelöscht: Rabattbeiträgen

2 Die Abteilung Soziales und Gesundheit kann jederzeit zur Prüfung der getätigten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen.

3 Zur Antragsprüfung können bei Bedarf weitere Unterlagen bei den Antragstellenden eingefordert werden.

- hat gelöscht: m

Art. 11

Die Ausführungsbestimmungen treten auf den 1. August 2024 in Kraft, sofern während der Rekursfrist Inkräfttreten nach der Publikation keine Rekurse eingehen.

hat gelöscht: 0

hat gelöscht: 3

hat gelöscht: 1
.....Seitenumbruch.....
¶
Anhang 1: Maximal rabattberechtigter Betreuungsumfang pro Arbeitspensum / Ausbildungspensum¶
¶
Durchschnittliches Pensum ...

Beilage 4: Beitrags-Tabelle Variante 1 (Parlamentsauftrag vom 28. Juni 2021)

Anhang: Beitragsverordnung familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter					
massgebendes Einkommen gemäss Art. 5		Beitrag per Anzahl Kinder			
von	bis	1	2	3	4
0	35'000	90.00%	90.00%	90.00%	90.00%
35'001	36'000	89.00%	90.00%	90.00%	90.00%
36'001	37'000	88.00%	90.00%	90.00%	90.00%
37'001	38'000	87.00%	90.00%	90.00%	90.00%
38'001	39'000	86.00%	90.00%	90.00%	90.00%
39'001	40'000	85.00%	90.00%	90.00%	90.00%
40'001	41'000	84.00%	89.00%	90.00%	90.00%
41'001	42'000	83.00%	88.00%	90.00%	90.00%
42'001	43'000	82.00%	87.00%	90.00%	90.00%
43'001	44'000	81.00%	86.00%	90.00%	90.00%
44'001	45'000	80.00%	85.00%	90.00%	90.00%
45'001	46'000	79.00%	84.00%	89.00%	90.00%
46'001	47'000	78.00%	83.00%	88.00%	90.00%
47'001	48'000	76.00%	82.00%	87.00%	90.00%
48'001	49'000	74.00%	81.00%	86.00%	90.00%
49'001	50'000	72.00%	80.00%	85.00%	90.00%
50'001	51'000	70.00%	79.00%	84.00%	89.00%
51'001	52'000	65.00%	78.00%	83.00%	88.00%
52'001	53'000	60.00%	76.00%	82.00%	87.00%
53'001	54'000	55.00%	74.00%	81.00%	86.00%
54'001	55'000	50.00%	72.00%	80.00%	85.00%
55'001	56'000	45.00%	70.00%	79.00%	84.00%
56'001	57'000	40.00%	65.00%	78.00%	83.00%
57'001	58'000	39.00%	60.00%	76.00%	82.00%
58'001	59'000	38.00%	55.00%	74.00%	81.00%
59'001	60'000	37.00%	50.00%	72.00%	80.00%
60'001	61'000	36.00%	45.00%	70.00%	79.00%
61'001	62'000	35.00%	40.00%	65.00%	78.00%
62'001	63'000	34.00%	39.00%	60.00%	76.00%
63'001	64'000	33.00%	38.00%	55.00%	74.00%
64'001	65'000	32.00%	37.00%	50.00%	72.00%
65'001	66'000	31.00%	36.00%	45.00%	70.00%
66'001	67'000	30.00%	35.00%	40.00%	65.00%
67'001	68'000	29.00%	34.00%	39.00%	60.00%
68'001	69'000	28.00%	33.00%	38.00%	55.00%
69'001	70'000	27.00%	32.00%	37.00%	50.00%
70'001	71'000	26.00%	31.00%	36.00%	45.00%

71'001	72'000	25.00%	30.00%	35.00%	40.00%
72'001	73'000	24.00%	29.00%	34.00%	39.00%
73'001	74'000	23.00%	28.00%	33.00%	38.00%
74'001	75'000	22.00%	27.00%	32.00%	37.00%
75'001	76'000	21.00%	26.00%	31.00%	36.00%
76'001	77'000	20.00%	25.00%	30.00%	35.00%
77'001	78'000	19.00%	24.00%	29.00%	34.00%
78'001	79'000	18.00%	23.00%	28.00%	33.00%
79'001	80'000	17.00%	22.00%	27.00%	32.00%
80'001	81'000	16.00%	21.00%	26.00%	31.00%
81'001	82'000	15.00%	20.00%	25.00%	30.00%
82'001	83'000	14.00%	19.00%	24.00%	29.00%
83'001	84'000	13.00%	18.00%	23.00%	28.00%
84'001	85'000	12.00%	17.00%	22.00%	27.00%
85'001	86'000	11.00%	16.00%	21.00%	26.00%
86'001	87'000	10.00%	15.00%	20.00%	25.00%
87'001	88'000	9.00%	14.00%	19.00%	24.00%
88'001	89'000	8.00%	13.00%	18.00%	23.00%
89'001	90'000	7.00%	12.00%	17.00%	22.00%
90'001	91'000	6.00%	11.00%	16.00%	21.00%
91'001	92'000	0.00%	10.00%	15.00%	20.00%
92'001	93'000	0.00%	9.00%	14.00%	19.00%
93'001	94'000	0.00%	8.00%	13.00%	18.00%
94'001	95'000	0.00%	7.00%	12.00%	17.00%
95'001	96'000	0.00%	6.00%	11.00%	16.00%
96'001	97'000	0.00%	0.00%	10.00%	15.00%
97'001	98'000	0.00%	0.00%	9.00%	14.00%
98'001	99'000	0.00%	0.00%	8.00%	13.00%
99'001	100'000	0.00%	0.00%	7.00%	12.00%
100'001	101'000	0.00%	0.00%	6.00%	11.00%
101'001	102'000	0.00%	0.00%	0.00%	10.00%
102'001	103'000	0.00%	0.00%	0.00%	9.00%
103'001	104'000	0.00%	0.00%	0.00%	8.00%
104'001	105'000	0.00%	0.00%	0.00%	7.00%
105'001	106'000	0.00%	0.00%	0.00%	6.00%
106'001	107'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
107'001	108'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
108'001	109'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
109'001	110'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
110'001	111'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
111'001	112'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
112'001	113'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
113'001	114'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
114'001	115'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

115'001	116'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
116'001	117'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
117'001	118'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
118'001	119'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
119'001	120'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
120'001	121'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
121'001	122'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
122'001	123'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
123'001	124'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%
124'001	125'000	0.00%	0.00%	0.00%	0.00%

Beilage 5: Beitrags-Tabelle Variante 2 (neuer Vorschlag Stadtrat)

Anhang: Beitragsverordnung familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter					
massgebendes Einkommen gemäss Art. 5		Beitrag per Anzahl Kinder			
von	bis	1	2	3	4
0	35'000	80.00%	80.00%	80.00%	80.00%
35'001	36'000	79.00%	80.00%	80.00%	80.00%
36'001	37'000	78.00%	80.00%	80.00%	80.00%
37'001	38'000	77.00%	80.00%	80.00%	80.00%
38'001	39'000	76.00%	80.00%	80.00%	80.00%
39'001	40'000	75.00%	80.00%	80.00%	80.00%
40'001	41'000	74.00%	79.00%	80.00%	80.00%
41'001	42'000	73.00%	78.00%	80.00%	80.00%
42'001	43'000	72.00%	77.00%	80.00%	80.00%
43'001	44'000	71.00%	76.00%	80.00%	80.00%
44'001	45'000	70.00%	75.00%	80.00%	80.00%
45'001	46'000	69.00%	74.00%	79.00%	80.00%
46'001	47'000	68.00%	73.00%	78.00%	80.00%
47'001	48'000	67.00%	72.00%	77.00%	80.00%
48'001	49'000	66.00%	71.00%	76.00%	80.00%
49'001	50'000	65.00%	70.00%	75.00%	80.00%
50'001	51'000	64.00%	69.00%	74.00%	79.00%
51'001	52'000	63.00%	68.00%	73.00%	78.00%
52'001	53'000	62.00%	67.00%	72.00%	77.00%
53'001	54'000	61.00%	66.00%	71.00%	76.00%
54'001	55'000	60.00%	65.00%	70.00%	75.00%
55'001	56'000	59.00%	64.00%	69.00%	74.00%
56'001	57'000	58.00%	63.00%	68.00%	73.00%
57'001	58'000	57.00%	62.00%	67.00%	72.00%
58'001	59'000	56.00%	61.00%	66.00%	71.00%
59'001	60'000	55.00%	60.00%	65.00%	70.00%
60'001	61'000	54.00%	59.00%	64.00%	69.00%
61'001	62'000	53.00%	58.00%	63.00%	68.00%
62'001	63'000	52.00%	57.00%	62.00%	67.00%
63'001	64'000	51.00%	56.00%	61.00%	66.00%
64'001	65'000	50.00%	55.00%	60.00%	65.00%
65'001	66'000	49.00%	54.00%	59.00%	64.00%
66'001	67'000	48.00%	53.00%	58.00%	63.00%
67'001	68'000	47.00%	52.00%	57.00%	62.00%
68'001	69'000	46.00%	51.00%	56.00%	61.00%
69'001	70'000	45.00%	50.00%	55.00%	60.00%
70'001	71'000	44.00%	49.00%	54.00%	59.00%

71'001	72'000	43.00%	48.00%	53.00%	58.00%
72'001	73'000	42.00%	47.00%	52.00%	57.00%
73'001	74'000	41.00%	46.00%	51.00%	56.00%
74'001	75'000	40.00%	45.00%	50.00%	55.00%
75'001	76'000	39.00%	44.00%	49.00%	54.00%
76'001	77'000	38.00%	43.00%	48.00%	53.00%
77'001	78'000	37.00%	42.00%	47.00%	52.00%
78'001	79'000	36.00%	41.00%	46.00%	51.00%
79'001	80'000	35.00%	40.00%	45.00%	50.00%
80'001	81'000	34.00%	39.00%	44.00%	49.00%
81'001	82'000	33.00%	38.00%	43.00%	48.00%
82'001	83'000	32.00%	37.00%	42.00%	47.00%
83'001	84'000	31.00%	36.00%	41.00%	46.00%
84'001	85'000	30.00%	35.00%	40.00%	45.00%
85'001	86'000	29.00%	34.00%	39.00%	44.00%
86'001	87'000	28.00%	33.00%	38.00%	43.00%
87'001	88'000	27.00%	32.00%	37.00%	42.00%
88'001	89'000	26.00%	31.00%	36.00%	41.00%
89'001	90'000	25.00%	30.00%	35.00%	40.00%
90'001	91'000	24.00%	29.00%	34.00%	39.00%
91'001	92'000	23.00%	28.00%	33.00%	38.00%
92'001	93'000	22.00%	27.00%	32.00%	37.00%
93'001	94'000	21.00%	26.00%	31.00%	36.00%
94'001	95'000	20.00%	25.00%	30.00%	35.00%
95'001	96'000	19.00%	24.00%	29.00%	34.00%
96'001	97'000	18.00%	23.00%	28.00%	33.00%
97'001	98'000	17.00%	22.00%	27.00%	32.00%
98'001	99'000	16.00%	21.00%	26.00%	31.00%
99'001	100'000	15.00%	20.00%	25.00%	30.00%
100'001	101'000	14.00%	19.00%	24.00%	29.00%
101'001	102'000	13.00%	18.00%	23.00%	28.00%
102'001	103'000	12.00%	17.00%	22.00%	27.00%
103'001	104'000	11.00%	16.00%	21.00%	26.00%
104'001	105'000	10.00%	15.00%	20.00%	25.00%
105'001	106'000	9.00%	14.00%	19.00%	24.00%
106'001	107'000	8.00%	13.00%	18.00%	23.00%
107'001	108'000	6.00%	12.00%	17.00%	22.00%
108'001	109'000	4.00%	11.00%	16.00%	21.00%
109'001	110'000	2.00%	10.00%	15.00%	20.00%
110'001	111'000	0.00%	9.00%	14.00%	19.00%
111'001	112'000	0.00%	8.00%	13.00%	18.00%
112'001	113'000	0.00%	6.00%	12.00%	17.00%
113'001	114'000	0.00%	4.00%	11.00%	16.00%
114'001	115'000	0.00%	2.00%	10.00%	15.00%

115'001	116'000	0.00%	0.00%	9.00%	14.00%
116'001	117'000	0.00%	0.00%	8.00%	13.00%
117'001	118'000	0.00%	0.00%	6.00%	12.00%
118'001	119'000	0.00%	0.00%	4.00%	11.00%
119'001	120'000	0.00%	0.00%	2.00%	10.00%
120'001	121'000	0.00%	0.00%	0.00%	9.00%
121'001	122'000	0.00%	0.00%	0.00%	8.00%
122'001	123'000	0.00%	0.00%	0.00%	6.00%
123'001	124'000	0.00%	0.00%	0.00%	4.00%
124'001	125'000	0.00%	0.00%	0.00%	2.00%

Beilage 6: Gemeindevergleich mit ähnlich grossen Zürcher Gemeinden
Familienergänzende Betreuungssubventionen (KITAS und Tagesfamilien)

Dieser Abschnitt nur bei Subjektfinanzierung & Netto-Einkünfte als massg. EK ausgefüllt

Gemeinde	Anzahl Kinder von 0-4 Jahre per 31.12.2022*	Subventionszahlungen 2022 in CHF	Subjekt- (S) oder Objektfinanz. (O)	Massg. Einkommen (ohne Detailangaben)	Anzahl subventionierte Kinder per 31.12.2022	Subventionszahlung 2022 pro subventioniertes Kind	Subventionszahlung 2022 pro Kind in der Gemeinde	Max. Einkommenshöhe in CHF (bei 1 Kind)	Max. mgl. Rabatt in %	Rabathöhe 1 Kind mit EK CHF 100'000 in %	Rabathöhe 1 Kind mit EK CHF 75'000 in %	Rabathöhe 1 Kind mit EK CHF 50'000 in %	Rabathöhe 1 Kind mit EK CHF 30'000 in %
Gemeinde 1	1142	879'349	S	Stb. EK	41.5	21'189	770						
Gemeinde 2	982	1'741'658	S&O	Netto-Einkünfte	115	15'145	1'774						
Gemeinde 3	1060	486'328	S	Netto-Einkünfte	48	10'132	459	117'000	80%	15%	45%	65%	65%
Gemeinde 4	1588	1'765'195	S	Stb. EK	194	9'099	1'112						
Gemeinde 5	1173	2'404'145	S	Stb. EK sowie %-Zuschlag Verm.	298	8'068	2'050	120'000	70%	14%	43.25%	63.50%	70%
Gemeinde 6	926	642'725	S&O	Netto-Einkünfte	81	7'935	694						
Gemeinde 7	898	578'623	S	Netto-Einkünfte	81	7'143	644	100'000	75/80/85%	10 / 15%	30 / 35%	65 / 70%	75%
Gemeinde 8	1077	374'252	S	Netto-Einkünfte	71	5'271	347	110'000	70 / 75%	20 / 25%	45 / 50%	65 / 70%	70 / 75%
Gemeinde 9	1266	331'868	S	Netto-Einkünfte	65	5'106	262	102'000	80%	0%	35%	75%	80%
Gemeinde 10	989	342'844	S	Nettoeinkommen	69	4'969	347	100'000	76%	0%	32%	52%	76%
Gemeinde 11	2073	1'854'000	S (indirekt)	Stb. EK inkl. %-Zuschlag Verm.	375	4'944	894						
Gemeinde 12	975	370'461	S&O	Stb. EK	98	3'780	380						
Bülach	1371	220'239	S	Netto-Einkünfte	65	3'388	161	110'000	70%	7.50%	30%	54%	70%
Durchschnittswerte:	1'194	922'437			123	8'167	761						

Schulergänzende Betreuungssubventionen (Hort und Tagesfamilien)

Dieser Abschnitt nur bei Subjektfinanzierung & Netto-Einkünfte als massg. EK ausgefüllt

Gemeinde	Anzahl Kinder von 5-11 Jahre per 31.12.2022	Subventionszahlungen 2022 in CHF	Subjekt- (S) oder Objektfinanz. (O)	Massg. Einkommen	Anzahl subventionierte per 31.12.2022	Subventionszahlung 2022 pro subventioniertes Kind	Subventionszahlung 2022 pro Kind in der Gemeinde	Max. Einkommenshöhe in CHF (bei 1 Kind)	Max. mgl. Rabatt in %	Rabathöhe 1 Kind mit EK CHF 100'000 in %	Rabathöhe 1 Kind mit EK CHF 75'000 in %	Rabathöhe 1 Kind mit EK CHF 50'000 in %	Rabathöhe 1 Kind mit EK CHF 30'000 in %
Gemeinde 4	2023	1'577'559	S	Brutto-Eink.	488	3'233	780						
Gemeinde 5	1718	1'066'694	S	Stb. EK sowie %-Zuschlag Verm.	342	3'119	621	120'000	70%	14%	23%	64%	70%
Gemeinde 3	1368	312'018	S	Netto-Einkünfte	114	2'737	228	117'000	80%	15%	45%	65%	65%
Gemeinde 10	1642	118'532	S	Nettoeinkommen	46	2'577	72	100'000	75%	0	33%	58%	75%
Gemeinde 9	1994	146'033	S	Netto-Einkünfte	61	2'394	73	120'000	80%	5%	40%	70%	80%
Bülach	1836	360'806	S	Netto-Einkünfte	152	2'374	197	110'000	70%	7.50%	30%	54%	70%
Gemeinde 6	1260	550'559	S&O	Netto-Einkünfte	243	2'266	437						
Gemeinde 11	3956	2'256'923	S (indirekt)	Stb. EK inkl. %-Zuschlag Verm.	1100	2'052	571						
Gemeinde 12	n/a	176'000	Ind. S	Stb. EK	293	601	n/a						
Durchschnittswerte:	1'975	729'458			315	2'372	372						

Beilage 7: Gemeindevergleich mit Nachbargemeinden der Stadt Bülach
Familienergänzende Betreuungssubventionen (KITAS und Tagesfamilien)

Dieser Abschnitt nur bei Subjektfinanzierung & Netto-Einkünfte als massg. EK ausgefüllt

Gemeinde	Anzahl Kinder von 0-4 Jahre per 31.12.2022*	Subventionszahlungen 2022 in CHF	Subjekt- (S) oder Objektfinanz. (O)	Massg. Einkommen (ohne Detailangaben)	Anzahl subventionierte Kinder per 31.12.2022	Subventionszahlung 2022 pro subventioniertes Kind	Subventionszahlung 2022 pro Kind in der Gemeinde	Max. Einkommenshöhe in CHF (bei 1 Kind)	Max. mgl. Rabatt in %	Rabatthöhe 1 Kind mit EK CHF 100'000 in %	Rabatthöhe 1 Kind mit EK CHF 75'000 in %	Rabatthöhe 1 Kind mit EK CHF 50'000 in %	Rabatthöhe 1 Kind mit EK CHF 30'000 in %
Gemeinde 3	1060	486'328	S	Netto-Einkünfte	48	10'132	459	117'000	80%	15%	45%	65%	65%
Gemeinde 13	513	390'000	S	Netto-Einkünfte ./ 9'000 pro Kind	48	8'125	760	130'000	91.50%	33%	58%	75%	83%
Gemeinde 5	1173	2'404'145	S	Stb. EK sowie %-Zuschlag Verm.	298	8'068	2'050	120'000	70%	14%	43.25%	63.50%	70%
Gemeinde 7	898	578'623	S	Netto-Einkünfte	81	7'143	644	100'000	75/80/85%	10 / 15%	30 / 35%	65 / 70%	75%
Gemeinde 14	622	n/a	S	Netto-Einkünfte	n/a	6'177	698	120'000	80%	5 / 10%	50 / 55%	80%	80%
Gemeinde 15	491	175'000	S	Stb. EK	32	5'469	356						
Gemeinde 10	989	342'844	S	Nettoeinkommen	69	4'969	347	100'000	76%	0%	32%	52%	76%
Gemeinde 16	301	243'494	S	Netto-Einkünfte	50	4'870	809	keine Beschränkung	65%	5%	30-35%	55-60%	65%
Gemeinde 17	219	17'160	S	Netto-Einkünfte	5	3'432	78	104'999	65%	5%	20%	50%	50%
Bülach	1371	220'239	S	Netto-Einkünfte	65	3'388	161	110'000	70%	7.50%	30%	54%	70%
Gemeinde 18	500	70'671	S	Netto-Einkünfte	21	3'365	141	110'000	80%/90%	5/10%	40/45%	80%	80%
Gemeinde 19	177	5'150	S	Netto-Einkünfte	3	1'717	29	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a
Durchschnittswerte:	693	448'514			65	5'571	544						

Schulergänzende Betreuungssubventionen (Hort und Tagesfamilien)

Dieser Abschnitt nur bei Subjektfinanzierung & Netto-Einkünfte als massg. EK ausgefüllt

Gemeinde	Anzahl Kinder von 5-11 Jahre per 31.12.2022	Subventionszahlungen 2022 in CHF	Subjekt- (S) oder Objektfinanz. (O)	Massg. Einkommen	Anzahl subventionierte per 31.12.2022	Subventionszahlung 2022 pro subventioniertes Kind	Subventionszahlung 2022 pro Kind in der Gemeinde	Max. Einkommenshöhe in CHF (bei 1 Kind)	Max. mgl. Rabatt in %	Rabatthöhe 1 Kind mit EK CHF 100'000 in %	Rabatthöhe 1 Kind mit EK CHF 75'000 in %	Rabatthöhe 1 Kind mit EK CHF 50'000 in %	Rabatthöhe 1 Kind mit EK CHF 30'000 in %
Gemeinde 18	539	n/a	S	Netto-Einkünfte	95	n/a	n/a	110'000	80%/90%	5/10%	40/45%	80%	80%
Gemeinde 19	372	123'409	O	n/a	n/a	n/a	332						
Gemeinde 14	885	n/a	S	Netto-Einkünfte	n/a	6'177	698	120'000	80%	5 / 10%	50 / 55%	80%	80%
Gemeinde 16	443	160'986	S	Netto-Einkünfte	32	5'031	363	Keine	65%	5 / 10%	30 / 35%	50 / 55%	65%
Gemeinde 13	737	142'000	S	Netto-Einkünfte ./ 9'000 pro Kind	30	4'733	193	130'000	91.50%	33%	58%	75%	83%
Gemeinde 5	1718	1'066'694	S	Stb. EK sowie %-Zuschlag Verm.	342	3'119	621	120'000	70%	14%	23%	64%	70%
Gemeinde 3	1368	312'018	S	Netto-Einkünfte	114	2'737	228	117'000	80%	15%	45%	65%	65%
Gemeinde 10	1642	118'532	S	Nettoeinkommen	46	2'577	72	100'000	75%	0	33%	58%	75%
Bülach	1836	360'806	S	Netto-Einkünfte	152	2'374	197	110'000	70%	7.50%	30%	54%	70%
Durchschnittswerte:	1'060	326'349			116	3'821	338						